

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIV. Band 2. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 30. Juni 1997

	Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 18 Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrerdienstrechtes vom 14. Mai 1997		17
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 18

Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrerdienstrechtes vom 14. Mai 1997

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Band, S. 135), zuletzt geändert am 18. Mai 1995 (GVBl. XXIII. Band, S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ ein Komma und die Worte „Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Pfarrer“ ein Komma und die Worte „Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „sowie Hilfsprediger, die kein Pfarramt verwalten“ durch die Worte „sowie Pfarrer auf Probe, die nicht mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind“ ersetzt sowie vor dem Punkt ein Komma und die Worte „sofern nicht ein Kirchengesetz sie einem anderen Gemeindekirchenrat zuordnet“ eingefügt.
2. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Pfarrer“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte „ein Pfarrdiakon oder ein Pfarrer auf Probe, der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Pastor oder eine Pastorin“ durch die Worte „Pfarrer, Pfarrdiakon oder Pfarrer auf Probe, der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist,“ ersetzt.
3. In Artikel 36 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „besondere“ durch das Wort „zusätzliche“ ersetzt.
4. Artikel 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abmeldebescheinigung“ durch das Wort „Dimissoriale“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Abmeldebescheinigung“ durch das Wort „Dimissoriale“ ersetzt.
5. Artikel 41 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde wird im Wechsel aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder durch den Oberkirchenrat unter Mitwirkung der Kirchengemeinde besetzt.

(2) Bei der Wahl durch die Kirchengemeinde wird der Pfarrer durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt. Der Gemeindekirchenrat kann im Einzelfall mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließen, daß die Wahl durch ihn vorgenommen wird. Mit der gleichen Mehrheit kann er auf das Wahlrecht verzichten und dem Oberkirchenrat die Besetzung der Pfarrstelle überlassen.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
6. In Artikel 42 werden die Absätze 1, 2, 5 und 6 aufgehoben.
7. Die Artikel 43 und 45 werden aufgehoben.
8. Artikel 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Gemeindeglieder“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Nach dem Wort „Oberkirchenrat“ werden die Worte „mit Zustimmung des Synodalausschusses“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Gemeindekirchenrat kann gegen die beabsichtigte Besetzung durch den Oberkirchenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen.“
9. Artikel 48 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Jeder Pfarrer wird grundsätzlich auf Lebenszeit in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg berufen.

(2) Privatrechtliche Dienstverhältnisse können begründet werden. Dieses gilt insbesondere für Ausnahmefälle wie Gründe der Gesundheit, des Alters oder zur Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben sowie zur Erprobung von Regelungen.“
10. Artikel 49 wird wie folgt gefaßt:

„Pfarrer können auch in einem nichtkirchengemeindlichen Pfarramt tätig sein. Solche Pfarrstellen werden durch Kirchengesetz geschaffen.“
11. In Artikel 50 wird das Wort „Dienststrafrecht“ durch das Wort „Disziplinarrecht“ und das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Kirchengesetz“ ersetzt.
12. In Artikel 56 Abs. 1 Nummer 2 wird das Wort „Hilfsprediger“ durch die Worte „Pfarrer auf Probe“ ersetzt.
13. In Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfsprediger“ durch die Worte „Pfarrer auf Probe“ ersetzt.

14. Artikel 97 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 5 werden die Worte „einstweiligen Ruhestand“ durch das Wort „Wartestand“ ersetzt.
 b) In Nummer 7 wird das Wort „Dienststrafsachen“ durch das Wort „Disziplinarangelegenheiten“ ersetzt.
15. Artikel 104 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nummer 12 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „Zurruhesetzung“ durch die Worte „Versetzung in den Ruhestand“ ersetzt.
16. In Artikel 109 Satz 1 werden die Worte „ihres Amtssitzes“ durch die Worte „in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg“ ersetzt.

Artikel 2

**Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 in Oldenburg
 (Pfarrergesetz - PFG)**

	§§
I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Theologische Grundlage	2
Amts- und Dienstbezeichnung	3
Inhalt des Pfarrerdienstverhältnisses	4
Privatrechtliches Dienstverhältnis	5
Zuständigkeit	6
II. Ordination	
Auftrag, Rechte und Pflichten	7
Voraussetzung	8
Schriftliche Erklärung, Urkunde	9
Verlust des Auftrages und der Rechte	10
Beendigung des Dienstverhältnisses	11
Rückübertragung	12
Bindung durch die Ordination	13
Anerkennung der Ordination anderer Kirchen	14
III. Pfarrer auf Probe	
Allgemeines	15
Einstellungsvoraussetzungen	16
Beauftragung, Eignung	17
Dauer des Dienstes	18
Bewerbungsfähigkeit	19
Beendigung	20
Fristen	21
Verfahren	22
Dienstunfähigkeit	23
IV. Pfarrer auf Lebenszeit	
Inhalt und Voraussetzungen der Berufung	24
V. Allgemeine Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis	
Bestätigung der Dienstverpflichtung	25
Einführung	26
Nichtigkeit der Berufung	27
Rücknahme der Berufung	28
Verlust der Ordinationsrechte	29
VI. Vom Dienst des Pfarrers	
1. In einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle	
Allgemeines	30
Rechte und Pflichten aus dem geistlichen Auftrag	31
Mehrere Pfarrer in einem Pfarramt	32
Dimissoriale	33

Pfarrer anderer Kirchen	34
2. In einer nichtkirchengemeindlichen Pfarrstelle	
Rechte und Pflichten	35
Predigtstelle	36
3. In einem kirchenleitenden Amt	
Rechte und Pflichten	37
4. Auslands- und Militärseelsorge	
Auslandspfarrer	38
Militärpfarrer	39

VII. Vom Verhalten des Pfarrers, von seinen Pflichten und Rechten

Amts- und Lebensführung	40
In der Gemeinschaft	41
Fortbildung	42
Beichtgeheimnis	43
Schweigepflicht	44
Gehorsamspflicht	45
Rechtmäßigkeit des Handelns	46
Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, Vertretung	47
Residenzpflicht	48
Dienstwohnung	49
Anwesenheitspflicht	50
Pfarramtsübergabe	51
Amtskleidung	52
Annahme von Geschenken	53
Ehe und Familie	54
Eheschließung	55
Trennung, Ehescheidung	56
Auflösung der Ehe	57
Nebentätigkeit	58
Politische Betätigung, Kandidatur	59
Annahme und Beendigung des Mandates	60
Orden und Ehrenzeichen	61

VIII. Aufsicht und Amtshaftung

1. Aufsicht über den pfarramtlichen Dienst	
Inhalt der Aufsicht	62
2. Amtshaftung	
Schadensersatzanspruch aus Dienstpflichtverletzung	63

IX. Verletzung von Pflichten

Verletzung der Lehrverpflichtung	64
Amtspflichtverletzung	65

X. Schutz, Fürsorge

Schutzanspruch	66
Fürsorgeanspruch	67
Mutterschutz	68
Erziehungsurlaub	69
Ersatz von Sachschaden	70
Erholungsurlaub, Sonderurlaub	71
Personalakten	72

XI. Veränderungen des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel	
Pfarrstellenwechsel aus einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle	73
Pfarrstellenwechsel aus einer nichtkirchengemeindlichen Pfarrstelle	74
2. Versetzung	
Versetzung im allgemeinen	75
Nichtdurchführbarkeit der Versetzung	76
Einführung bei Übertragung einer anderen Pfarrstelle	77
Versetzung wegen dringender Erfordernisse	78
Verfahren nach § 78 Abs. 2 Nummern 1 bis 5	79

Verfahren nach § 78 Abs. 2 Nummer 6	80
3. <i>Abordnung</i>	
Voraussetzung, Dauer, Kostenübernahme	81
4. <i>Beurlaubung</i>	
Aus kirchlichen Gründen	82
Aus familiären Gründen	83
5. <i>Umwandlung des Dienstverhältnisses</i>	
Umwandlung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag	84
Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis	85
6. <i>Verbot der Dienstaussübung</i>	
Voraussetzungen	86
Verfahren	87
Weitere Verbote	88
XII. Ruhestand und Wartestand	
1. <i>Gemeinsame Vorschriften</i>	
Versetzung, Urkunde	89
Ordination, Amtskleidung	90
2. <i>Ruhestand</i>	
Bei Erreichen der Altersgrenze	91
Vor Erreichen der Altersgrenze	92
Wegen Dienstunfähigkeit	93
Entlassung wegen Dienstunfähigkeit	94
Verfahren bei Dienstunfähigkeit	95
Rechtsfolge mit Beginn des Ruhestandes	96
Wiederverwendung aus dem Ruhestand	97
3. <i>Wartestand</i>	
Rechtsfolge	98
Bewerbung	99
Folge der Nichtbewerbung	100
Beendigung	101
Wartestand	102
XIII. Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	
1. <i>Allgemeines</i>	
Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses	103
2. <i>Entlassung aus dem Dienst</i>	
Verfahren	104
Rechtsfolge	105
Belassung von Rechten	106
Zusage einer erneuten Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses	107
Entlassung bei Erreichung der Altersgrenze und bei Dienstunfähigkeit	108
3. <i>Ausscheiden aus dem Dienst</i>	
Voraussetzung, Rechtsfolge	109
4. <i>Entfernung aus dem Dienst</i>	
Regelung durch Disziplinarrecht	110
XIV. Zustellung und Rechtsweg	
Zustellung	111
Rechtsweg	112
XV. Schluß- und Übergangsvorschriften	113 - 115

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt in Ausführung, Ergänzung und Auslegung der Artikel 34 bis 50 der Kirchenordnung (KO) die Dienstverhältnisse der in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen (Art. 50 KO) und die Voraussetzungen ihrer Berufung in das Amt (Art. 37 KO) sowie die Ordination.
- (2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Theologische Grundlage

Der Dienst des Pfarrers ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat (Art. 1 KO).

§ 3

Amts- und Dienstbezeichnung

- (1) Die Amtsbezeichnung der Pfarrer auf Lebenszeit ist „Pfarrer“ bzw. „Pfarrerin“, die Dienstbezeichnung der Pfarrer auf Probe ist „Pastor“ bzw. „Pastorin“.
- (2) Der Pfarrer im Wartestand führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), der Pfarrer im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

§ 4

Inhalt des Pfarrerdienstverhältnisses

- (1) Der Pfarrer steht zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis; aus diesen ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.
- (2) Der Pfarrer hat ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.
- (3) Für den Pfarrer sind die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen (Art. 13 und 14 KO).
- (4) Der Pfarrer untersteht der Lehr- und Dienstaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.
- (5) Der Pfarrer hat ein Recht auf Visitation. Er ist verpflichtet, sich visитieren zu lassen. Das Nähere bestimmt das Kirchengesetz über die Visitation.

§ 5

Privatrechtliches Dienstverhältnis

Privatrechtliche Dienstverhältnisse können in Ausnahmefällen oder zur Erprobung von Regelungen begründet werden. Für sie gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, soweit nicht die Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses entgegenstehen und soweit nicht kirchengesetzlich Besonderes bestimmt ist.

§ 6

Zuständigkeit

Die Entscheidungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Oberkirchenrat.

II. Ordination

§ 7

Auftrag, Rechte und Pflichten

- (1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.
- (2) Der Ordinierte ist durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg geltenden Bekenntnisschriften (Art. 1 KO) bezeugt, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.
- (3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für einen Ordinierten, der in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 8

Voraussetzung

- (1) Der Pfarrer auf Probe soll ordiniert werden.
- (2) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen wird, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.
- (3) Vor der Ordination werden mit dem Ordinanden Gespräche über die inneren Voraussetzungen für den pfarramtlichen Dienst sowie über die Bedeutung der Ordination geführt.

§ 9**Schriftliche Erklärung, Urkunde**

- (1) Vor der Ordination erklärt der Ordinand schriftlich seine Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- (2) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 10**Verlust des Auftrages und der Rechte**

- (1) Der Ordinierte verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch
 1. schriftlich erklärten Verzicht,
 2. Austritt aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
 3. Beendigung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
 4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren.
- (2) Einem Ordinierten, der nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn er einen geordneten kirchlichen Dienst nicht wahrnimmt und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.
- (3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 soll der Ordinator oder ein ordiniertes Mitglied des Oberkirchenrates mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.
- (4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten.
- (5) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen. Gibt der Ordinierte die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurück, so wird sie durch das Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für ungültig erklärt. Diese Erklärung ist der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 11**Beendigung des Dienstverhältnisses**

Wenn der Pfarrer Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verliert, endet sein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz; § 12 bleibt unberührt.

§ 12**Rückübertragung**

- (1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 9 Abs. 1 abzugeben.
- (2) Wenn von einer anderen Kirche Auftrag und Recht entzogen wurden, kann die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg diese nur wieder übertragen, wenn die andere Kirche dem schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.
- (4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 13**Bindung durch die Ordination**

- (1) Die Vorschriften über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und binden diesen Ordinierten.
- (2) Dieses gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet worden ist oder nicht mehr besteht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 14**Anerkennung der Ordination anderer Kirchen**

Die in einer der Unterzeichnerkirchen der Leuenberger Konkordie ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird anerkannt. Die in einer anderen christlichen Kirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination kann anerkannt werden.

III. Pfarrer auf Probe**§ 15****Allgemeines**

- (1) Der Pfarrer auf Probe leistet seinen Dienst in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die dienstrechtlichen Vorschriften für die Pfarrer auf Lebenszeit entsprechend.
- (2) Ein Anspruch auf Berufung zum Pfarrer auf Probe besteht nicht.

§ 16**Einstellungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Pfarrer auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer
 1. Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ist oder
 2. einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
 4. erwarten läßt, daß er den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird und
 5. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 abgesehen werden.
- (3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei einem
 1. Theologen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
 2. Theologen aus einer lutherischen Freikirche,
 3. Dozenten der Theologie,
 4. ordinierten Missionar,
 5. Theologen aus einer anderen evangelischen Kirche oder
 6. Theologen aus einer nichtevangelischen Kirche, der zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten ist.

Die Entscheidung kann von einer Prüfung oder einem Kolloquium abhängig gemacht werden. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

- (4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung zum Pfarrer auf Probe von einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

§ 17**Beauftragung, Eignung**

- (1) Dem Pfarrer auf Probe wird ein bestimmter pfarramtlicher Dienst, vorzugsweise in einer Kirchengemeinde, zugewiesen. Die Zuweisung kann geändert werden.
- (2) Im Dienst als Pfarrer auf Probe soll die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

§ 18**Dauer des Dienstes**

- (1) Der Dienst als Pfarrer auf Probe dauert höchstens zwei Jahre.
- (2) Der Dienst des Pfarrers auf Probe kann im Einzelfall um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die Eignung wegen
 1. längerer Krankheit,

2. Wechsel aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder den in § 16 Abs. 3 genannten Anstellungsträgern,
 3. längerer Beurlaubung oder
 4. eines Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag nicht festgestellt werden konnte.
- (3) Der Erziehungsurlaub unterbricht den Dienst als Pfarrer auf Probe.

§ 19

Bewerbungsfähigkeit

- (1) Erweist sich der Pfarrer auf Probe nach einem mindestens einjährigen pfarramtlichen Dienst als geeignet, kann ihm die Bewerbungsfähigkeit verliehen werden. Zuvor hat sich der Kreispfarrer über die Eignung mit schriftlicher Begründung zu äußern. Der Gemeindekirchenrat hat eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch einem Bewerber verliehen werden, dessen Eignung für den Dienst des Pfarrers aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 16 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von einem Kolloquium abhängig gemacht werden.
- (3) Die Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit gibt keinen Anspruch auf Berufung zum Pfarrer auf Lebenszeit.
- (4) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit ist bis zur Berufung zum Pfarrer auf Lebenszeit zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihr im Zeitpunkt der Verleihung entgegengestanden haben; sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die ihr entgegengestanden hätten.

§ 20

Beendigung

- (1) Der Pfarrer auf Probe ist entlassen, wenn er nach zwei Jahren als Pfarrer auf Probe oder einem nach § 18 Abs. 2 verlängerten Zeitraum nicht zum Pfarrer auf Lebenszeit berufen wurde.
- (2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn
 1. er sich, auch schon vor einer Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit, als nicht geeignet für den pfarramtlichen Dienst erweist oder
 2. er sich weigert, den ihm nach § 17 Abs. 1 zugewiesenen pfarramtlichen Dienst zu übernehmen.
- (3) Im übrigen kann der Pfarrer auf Probe aus wichtigem Grund entlassen werden.
- (4) Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 105 entsprechend.

§ 21

Fristen

Die Entlassung nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres auszusprechen.

§ 22

Verfahren

Der Pfarrer auf Probe erhält über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid. Die Entlassung wird, abgesehen vom Fall des § 20 Abs. 1, mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, wirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

§ 23

Dienstunfähigkeit

- (1) Der Pfarrer auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die §§ 93 bis 95 gelten entsprechend.
- (2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er dienstunfähig geworden ist und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt wird. Die §§ 21, 22 und 105 gelten entsprechend.
- (3) Der Pfarrer auf Probe kann nicht in den Wartestand versetzt werden.

IV. Pfarrer auf Lebenszeit

§ 24

Inhalt und Voraussetzungen der Berufung

- (1) Die Berufung zum Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg begründet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Lebenszeit.
- (2) Zum Pfarrer auf Lebenszeit kann berufen werden, wer
 1. die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 erfüllt,
 2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,
 3. ordiniert ist,
 4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 § 16 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.
- (3) Mit der Berufung zum Pfarrer ist die Übertragung einer Pfarrstelle verbunden.
- (4) Die Berufung zum Pfarrer wird mit dem Tage der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, soweit nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung zu einem zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam. Die Urkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden.
- (5) Die Urkunde muß die Worte „unter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“ enthalten, die Art des zu begründenden Dienstverhältnisses bezeichnen und soll die Amtsbezeichnung angeben. Entspricht die Urkunde nicht den in Satz 1 genannten Anforderungen, so ist dies unbeachtlich, soweit sich nachweisen läßt, daß ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden und welcher Art es sein sollte.

V. Allgemeine Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis

§ 25

Bestätigung der Dienstverpflichtung

- (1) Bei Begründung des Dienstverhältnisses bestätigt der Pfarrer, die kirchlichen Gesetze und sonstigen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft einzuhalten (§ 4 Abs. 3 Satz 1). Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Ist die Bestätigung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 26

Einführung

In einem Gottesdienst wird der auf die Pfarrstelle berufene Pfarrer eingeführt.

§ 27

Nichtigkeit der Berufung

- (1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn
 1. der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 16 oder § 24 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte,
 2. der Berufene im Zeitpunkt der Berufung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren hatte oder
 3. eine unzuständige Stelle berufen hat.
- (2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit dem Berufenen unverzüglich mitzuteilen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 28

Rücknahme der Berufung

- (1) Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.
- (2) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekanntwerden, die der Verleihung der Bewerbungsfähigkeit entgegengestanden hätten oder der Berufe-

ne zum Zeitpunkt der Berufung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung nach dem Betreuungsgesetz stand.

- (3) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die zuständige Stelle von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat, erklärt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören, wenn dies möglich ist.
- (4) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 112.
- (5) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis des Pfarrers von Anfang an unwirksam ist. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

Verlust der Ordinationsrechte

- (1) Mit der Mitteilung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung erlöschen Auftrag und Recht aus der Ordination.
- (2) Die Mitteilung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

VI. Vom Dienst des Pfarrers

1. In einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle

§ 30

Allgemeines

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde, in der er eingeführt ist (Art. 34 KO).

§ 31

Rechte und Pflichten aus dem geistlichen Auftrag

- (1) Sein Auftrag verpflichtet und berechtigt den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.
- (2) Pfarrer und Gemeindeglieder leiten und verwalten die Kirchengemeinde gemeinsam (Art. 18 KO).
- (3) Sie bemühen sich gemeinsam, in der Gemeinde vorhandene Gaben zu finden und zu fördern sowie die Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten. Sie sollen dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß die Liebestätigkeit und die christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.
- (4) Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden der Region ergeben.
- (5) Der Dienst des Pfarrers wird durch einen Aufgabenplan beschrieben. Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 32

Mehrere Pfarrer in einem Pfarramt

Sind in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird das Pfarramt gemeinsam versehen (Art. 39 Satz 1 KO). Hierzu sollen regelmäßig Dienstbesprechungen stattfinden. Die Pfarrer haben sich so zu verhalten, daß der Zusammenhalt der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Sie sind in ihrem Dienst einander gleichgestellt. Jedem Pfarrer ist vom Gemeindeglieder Rat ein Seelsorgebezirk zuzuweisen (Art. 39 Satz 2 KO).

§ 33

Dimissoriale

- (1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Kirchengemeinden oder anderer Seelsorgebezirke darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn er das Dimissoriale des zuständigen Pfarrers eingeholt hat. Wird dieses verweigert, entscheidet endgültig der Kreispfarrer der zuständigen Kirchengemeinde (Art. 40 KO).
- (2) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Kirchengemeinde oder eines anderen Seelsorgebezirkes bedarf es des vorherigen Dimissoriales des für diese Kirchengemeinde oder diesen Seelsorgebezirk zuständigen Pfarrers. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.
- (4) Dem zuständigen Pfarrer ist unverzüglich über vollzogene Amtshandlungen Mitteilung zu machen; die erforderlichen Angaben zur Kirchenbucheintragung sind zuzuleiten.

§ 34

Pfarrer anderer Kirchen

Pfarrer aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und ordinierte Theologen aus der Ökumene können im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg einen Gottesdienst oder eine Amtshandlung übernehmen, wenn der zuständige Pfarrer seine Zustimmung gegeben hat.

2. In einer nichtkirchengemeindlichen Pfarrstelle

§ 35

Rechte und Pflichten

- (1) Der Pfarrer hat im Rahmen seiner besonderen Aufgabe in einer nichtkirchengemeindlichen Pfarrstelle den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.
- (2) Die §§ 30 bis 34 gelten entsprechend.

§ 36

Predigtstelle

Wenn mit der nichtkirchengemeindlichen Pfarrstelle keine Predigtstelle verbunden ist, wird dem Pfarrer eine Predigtstelle in einer Kirchengemeinde zugewiesen. An dieser ist er regelmäßig im Rahmen eines festen Predigtplanes einzusetzen. Er hat beratende Stimme im Gemeindeglieder Rat und ist stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrkonventes sowie der Kreissynode. Dieses gilt auch für einen ordinierten Theologen, der eine Kirchenbeamtenstelle innehat.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 37

Rechte und Pflichten

- (1) Der Bischof und die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe (Art. 109 KO). Der Oberkirchenrat weist ihnen eine Predigtstelle zu. Ihnen obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schriftlich und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.
- (2) Der Bischof und die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates sind berechtigt, in allen Kirchengemeinden Gottesdienste zu halten und Amtshandlungen vorzunehmen. Bei Amtshandlungen gilt § 33 entsprechend.

4. Auslands- und Militärseelsorge

§ 38

Auslandspfarrer

Pfarrer, die zum Dienst in das Ausland entsandt werden, haben die Rechte und Pflichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39

Militärpfarrer

Pfarrer, die als Militäregeistliche hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unabhängig davon, ob sie von ihr zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat angestellt sind. Im übrigen gilt für das Dienstverhältnis der Militäregeistlichen das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

VII. Vom Verhalten des Pfarrers, von seinen Pflichten und Rechten

§ 40

Amts- und Lebensführung

Die Amts- und Lebensführung des Pfarrers muß der Würde des geistlichen Auftrages entsprechen.

§ 41

In der Gemeinschaft

- (1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft der Ordinierten. Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.
- (2) Der Pfarrer soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat, Ermahnung und Tröstung zu geben und anzunehmen.
- (3) Der Pfarrer ist verpflichtet, an den Pfarrkonventen teilzunehmen (Art. 38 Satz 2 KO).

§ 42

Fortbildung

Der Pfarrer ist verpflichtet, sich theologisch weiterzubilden und an den vom Oberkirchenrat angeordneten Fortbildungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 43

Beichtgeheimnis

- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Insoweit ist das Zeugnisverweigerungsrecht Dienstpflicht des Pfarrers.
- (2) Der Pfarrer hat über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, so soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.
- (3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach den Absätzen 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 44

Schweigepflicht

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu wahren (Art. 134 KO). Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung des Oberkirchenrates weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 45

Gehorsamspflicht

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen (Art. 77 KO).

§ 46

Rechtmäßigkeit des Handelns

- (1) Der Pfarrer ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.
- (2) Hält der Pfarrer Beschlüsse des Gemeindegemeinderates oder dienstliche Anordnungen für rechtswidrig, so ist er verpflichtet, den Beschluß oder die dienstliche Anordnung nicht auszuführen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Bestätigt dieser, nachdem er den Pfarrer persönlich gehört hat, den Beschluß oder die dienstliche Anordnung, so muß der Pfarrer sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Pfarrer aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.
- (3) Wird von dem Pfarrer die sofortige Ausführung des Beschlusses

oder der dienstlichen Anordnung verlangt, weil diese unaufschiebbar ist und die Entscheidung des Oberkirchenrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 47

Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, Vertretung

- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, zusätzliche Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.
- (2) Der Pfarrer ist zur Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.
- (3) Bei der Erfüllung von kirchengemeindlichen Aufgaben sind die notwendigen sachlichen Aufwendungen von der Kirchengemeinde, in der die Aufgaben erledigt werden, zu erstatten.

§ 48

Residenzpflicht

- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen.
- (2) Dienstsitz ist für Pfarrer einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle die Kirchengemeinde bzw. der Seelsorgebezirk. Für den Seelsorgebezirk ist eine Ausnahme zulässig.
- (3) Dienstsitz für einen Pfarrer einer nichtkirchengemeindlichen Pfarrstelle ist der Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg. Der Oberkirchenrat kann bestimmen, den Dienstsitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstauftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 49

Dienstwohnung

- (1) Der Pfarrer einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle hat eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Steht auch der Ehegatte in einem kirchengemeindlichen Pfarrdienst, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung.
- (2) Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht kann in besonders begründeten Fällen der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat genehmigen.
- (3) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates und des Gemeindegemeinderates an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.
- (4) Wird das Dienstverhältnis wesentlich verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung unverzüglich freizumachen.

§ 50

Anwesenheitspflicht

- (1) Der Pfarrer, der im kirchengemeindlichen Pfarrdienst tätig ist, hat sich in der Regel in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird in der Urlaubs- und Sonderurlaubsverordnung für Pfarrer geregelt.
- (2) Ist er ohne Erlaubnis örtlich abwesend, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 51

Pfarramtsübergabe

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Im Falle des Todes hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen vom Gewahrsamsinhaber aushändigen zu lassen.

§ 52

Amtskleidung

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer in der Regel die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird. Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 53**Annahme von Geschenken**

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen. In Ausnahmefällen kann eine Zustimmung erteilt werden.

§ 54**Ehe und Familie**

Der Pfarrer ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet. Er soll bedenken, daß der Ehepartner an seinem Dienst Anteil hat.

§ 55**Eheschließung**

- (1) Der Pfarrer hat seine beabsichtigte Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald dem Bischof anzuzeigen. Eine Eheschließung ohne kirchliche Trauung ist in der Regel nicht mit dem Auftrag eines Pfarrers vereinbar.
- (2) Werden vor der Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, daß durch den künftigen Ehepartner der Auftrag des Pfarrers beeinträchtigt werden könnte, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer sein Dienst anders zu regeln.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 2 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich macht oder erheblich erschweren wird, so kann er ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich macht oder erheblich erschweren wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.
- (4) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 56**Trennung, Ehescheidung**

- (1) Hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder hält der Pfarrer oder sein Ehegatte einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidbar, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich davon zu unterrichten. Dieser oder ein von ihm Beauftragter soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.
- (2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.
- (4) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie im Falle des Trenntlebens der Ehegatten führt der Oberkirchenrat mit dem Gemeindegemeinderat ein Gespräch, um die Sachlage zu erörtern. Dem Pfarrer kann in seinem bisherigen Dienstbereich die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Ein Rechtsbehelfsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Pfarrer kann versetzt werden, wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und erkennbar ist, daß die Ehegatten nicht wieder zusammenleben werden. Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Übertragung einer anderen Pfarrstelle eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

§ 57**Auflösung der Ehe**

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 56 sinngemäß.

§ 58**Nebentätigkeit**

- (1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder ein Ehrenamt, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.
- (2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich, gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen, jederzeit widerruflichen Zustimmung. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung.
- (3) Der Oberkirchenrat bestimmt mit Zustimmung des Synodalausschusses, ob und in welcher Höhe eine aus einer Nebentätigkeit gewährte Vergütung auf die Besoldung anzurechnen ist.
- (4) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf
 1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit,
 2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.
 Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es keiner Anzeige.
- (5) Tätigkeiten nach Absatz 4 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers nicht vereinbar sind. Eine Untersagung im Disziplinarverfahren und die §§ 59 und 60 bleiben unberührt.
- (6) Von einer Zustimmung nach Absatz 2 und einer Anzeige nach Absatz 4 ist in der Regel der Gemeindegemeinderat zu unterrichten.
- (7) Nicht genehmigungspflichtig ist und keiner Anzeige bedarf die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Pfarrers unterliegenden Vermögens.

§ 59**Politische Betätigung, Kandidatur**

- (1) Der Pfarrer hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus dem Amt und aus Rücksicht auf Kirche und Gemeinde ergeben. Insbesondere soll er um der rechten Ausübung des Dienstes willen, den er allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig ist, in der Öffentlichkeit nicht als Inhaber eines Amtes einer bestimmten politischen Partei hervortreten.
- (2) Ein Pfarrer darf einer Körperschaft oder Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder er in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.
- (3) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes, des Landes, eines übernationalen Zusammenschlusses oder zu einer kommunalen Vertretung als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Mit der Annahme der Kandidatur zu einer Körperschaft des Bundes, des Landes oder eines übernationalen Zusammenschlusses, frühestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Wahltages, ist der Pfarrer zu beurlauben. Es kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.
- (5) Das Recht der öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung darf der Pfarrer als Wahlbewerber und Mandatsträger nur im Einzelfall und mit Zustimmung ausüben.
- (6) Das Ergebnis der Wahl sowie die Annahme sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 60**Annahme und Beendigung des Mandates**

- (1) Mit der Annahme der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes, des Landes oder eines übernationalen Zusammenschlusses verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und die sonst übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgaben und Funktionen. Er hat die Pfarrwohnung unverzüglich zu räumen. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer des Mandates mit Ausnahme der Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit sowie des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Pfarrer wird in den Wartestand versetzt ohne Anspruch auf Wartegeld.

- (2) Pfarrer, die nach Beendigung des Mandates in den aktiven Dienst zurückkehren, erhalten sechs Monate vor Beendigung des Mandates das Recht, sich zu bewerben. Nach Beendigung des Mandates bleibt der Pfarrer im Wartestand.

§ 61

Orden und Ehrenzeichen

- (1) Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrates.
- (2) Zur Amtskleidung darf er keine Orden, Ehrenzeichen und ähnliche Zeichen tragen.

VIII. Aufsicht und Amtshaftung

1. Aufsicht über den pfarramtlichen Dienst

§ 62

Inhalt der Aufsicht

Sinn und Zweck der Aufsicht über den pfarramtlichen Dienst ist es, den Pfarrer bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere zu beraten, ihn anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen. Dafür können Weisungen erteilt werden.

2. Amtshaftung

§ 63

Schadenersatzanspruch aus Dienstpflichtverletzung

- (1) Verletzt ein Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.
- (3) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer dieser Anspruch abzutreten.

IX. Verletzung von Pflichten

§ 64

Verletzung der Lehrverpflichtung

- (1) Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in seiner Verkündigung, seiner Lehre oder seinem gottesdienstlichen Handeln beharrlich in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Art. 1 KO) tritt.
- (2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrpflicht regelt ein Kirchengesetz.

§ 65

Amtspflichtverletzung

- (1) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus einem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt.
- (2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regelt das Disziplinalgesetz.

X. Schutz und Fürsorge

§ 66

Schutzanspruch

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 67

Fürsorgeanspruch

- (1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.
- (2) Für die Besoldung und Versorgung des Pfarrers, die Versorgung seiner Hinterbliebenen sowie für die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gilt ein gesondertes Kirchengesetz.
- (3) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Unterstützungen sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach gesonderten Bestimmungen. Wird die bisherige Pfarrstelle vor Ablauf von fünf Jahren auf eigenen Wunsch gewechselt, so besteht kein Anspruch auf Umzugskostenvergütung; der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Synodalausschusses Ausnahmen zulassen.

§ 68

Mutterschutz

Auf Pfarrerinnen ist das für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

§ 69

Erziehungsurlaub

- (1) Der Pfarrer erhält Erziehungsurlaub entsprechend den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Kirchengemeinde soll über den Antrag auf Erziehungsurlaub unterrichtet werden.
- (3) Bei Erziehungsurlaub von mehr als zwölf Monaten verliert der Beurlaubte die ihm übertragene Pfarrstelle mit Antritt des Erziehungsurlaubes. Bei Verlust seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer auf Verlangen die Dienstwohnung unverzüglich zu räumen.
- (4) Bei Erziehungsurlaub bis zu zwölf Monaten kann dem Pfarrer auf seinen Antrag der Auszug aus der Dienstwohnung gestattet werden.
- (5) Verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, so hat er sich spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erziehungsurlaubes um eine Pfarrstelle zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende des Erziehungsurlaubes nicht zum Erfolg, so ist ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle zu übertragen. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle nicht an, so ist er zu entlassen.

§ 70

Ersatz von Sachschaden

Ersatz von Sachschaden erhält der Pfarrer nach den für die Beamten des Landes Niedersachsen getroffenen Regelungen.

§ 71

Erholungsurlaub, Sonderurlaub

- (1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.
- (2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.
- (3) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

§ 72

Personalakten

Über den Pfarrer sind Personalakten zu führen. Das Nähere regelt eine Personalaktenordnung.

XI. Veränderungen des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 73

Pfarrstellenwechsel aus einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle

- (1) Der Pfarrer einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle soll sich spä-

testens nach zehn Jahren um eine andere Pfarrstelle außerhalb der bisherigen Kirchengemeinde bemühen.

- (2) Hat der Pfarrer nach fünfzehn Jahren die Pfarrstelle noch nicht gewechselt, kann er versetzt werden. Ist er nicht versetzt worden, kann er nach Ablauf jeweils eines weiteren Jahres versetzt werden.
- (3) Der Pfarrer und der Gemeindekirchenrat sind vorher zu hören.

§ 74

Pfarrstellenwechsel aus einer nichtkirchengemeindlichen Pfarrstelle

- (1) Aus einer nichtkirchengemeindlichen Pfarrstelle kann der Pfarrer nach sechs Jahren versetzt werden.
- (2) Der Pfarrer ist vorher zu hören.

2. Versetzung

§ 75

Versetzung im allgemeinen

- (1) Mit seiner Zustimmung kann der Pfarrer auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden.
- (2) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer in den Fällen der §§ 55 Abs. 3, 56 Abs. 5, 57, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 und 78 auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden.

§ 76

Nichtdurchführbarkeit der Versetzung

- (1) Ist die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.
- (2) Weigert sich der Pfarrer, einer vollziehbaren Versetzung Folge zu leisten, so ist er zu entlassen.

§ 77

Einführung bei Übertragung einer anderen Pfarrstelle

Wird dem Pfarrer eine andere Pfarrstelle übertragen, so gilt § 26 über die Einführung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

§ 78

Versetzung wegen dringender Erfordernisse

- (1) Der Pfarrer kann ohne seine Zustimmung mit Rücksicht auf dringende Erfordernisse der Kirche auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden.
- (2) Dringende Erfordernisse sind insbesondere gegeben, wenn
 1. die Pfarrstelle aufgrund eines Gesetzes aufgehoben wird, unbesetzt sein soll oder geändert wird,
 2. der Umfang des Dienstes sich nach Übertragung der Pfarrstelle so verringert hat, daß die Besetzung mit einem Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe nicht mehr gerechtfertigt ist,
 3. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Kreispfarramtes endet,
 4. dem Pfarrer die Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe oder einer Nebentätigkeit übertragen worden ist und die Aufgabe aufgehoben oder die Zustimmung zur Ausübung der Nebentätigkeit widerrufen oder in anderer Weise beendet wird,
 5. der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung seines Dienstes erheblich behindert ist,
 6. ein gedeihliches Zusammenwirken nicht gegeben ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.
- (3) Bei der Versetzung sollen außer den dienstlichen Erfordernissen auch die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

§ 79

Verfahren nach § 78 Abs. 2 Nummern 1 bis 5

- (1) Soll der Pfarrer ohne seine Zustimmung aus einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle versetzt werden, sind er, der Gemeinde-

kirchenrat und der Kreispfarrer zu hören.

- (2) Der Pfarrer soll nur versetzt werden, wenn ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich innerhalb von sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

§ 80

Verfahren nach § 78 Abs. 2 Nummer 6

- (1) Das Verfahren zur Feststellung des mangelnden gedeihlichen Zusammenwirkens wird vom Oberkirchenrat eingeleitet.
- (2) Die zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen sind vorzunehmen. Der Pfarrer, der Gemeindekirchenrat und der Kreispfarrer sind zu hören. Ist ein Urteil über die Gesundheit des Pfarrers erforderlich, gilt § 93 Abs. 3 entsprechend. Liegt der Grund zu dem Verfahren in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.
- (3) Nach Einleitung des Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Ihm kann während dieser Zeit eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 112.
- (4) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.
- (5) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Pfarrstelle nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Ein erhöhtes Wartegeld nach Absatz 4 Satz 2 erhält er nicht.
- (6) Die bisherige Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

3. Abordnung

§ 81

Voraussetzung, Dauer, Kostenübernahme

- (1) Der Pfarrer kann aus wichtigem Grund zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden. Der Pfarrer, der Gemeindekirchenrat und der Kreispfarrer sind zu hören.
- (2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers nur bis zur Dauer von 12 Monaten ausgesprochen oder verlängert werden.
- (3) Bei der Abordnung zum Dienst in einer anderen Kirchengemeinde hat diese die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

4. Beurlaubung

§ 82

Aus kirchlichen Gründen

- (1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
- (2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.
- (3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.
- (4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in seiner Lehre und in seiner Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

§ 83**Aus familiären Gründen**

- (1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn
1. er mit mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und dieses Kind tatsächlich betreut,
 2. er einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt,
 3. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.
- Der Gemeindegemeinderat ist zu hören.
- (2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Vor der Beurlaubung soll er auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 3 und 4 hingewiesen werden. Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.
- (3) Der beurlaubte Pfarrer ist verpflichtet, sich spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle übertragen werden; der Pfarrer ist vorher zu hören. Bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.
- (4) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle zur Verfügung, so wird die Beurlaubung um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine Pfarrstelle zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist in den Wartestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht innerhalb von drei Jahren durch Übertragung einer Pfarrstelle endet.
- (5) Während der Beurlaubung nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.
- (6) Während der Beurlaubung können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerrufen werden.

5. Umwandlung des Dienstverhältnisses**§ 84****Umwandlung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 Satz 1 oder aus gesundheitlichen Gründen kann das Dienstverhältnis des Pfarrers auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Das Nähere regelt das Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen.
- (2) § 83 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 85**Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis**

Das Pfarrerdienstverhältnis wird in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Die Rechte aus der Ordination werden ihm belassen. § 10 findet Anwendung.

6. Verbot der Dienstausbübung**§ 86****Voraussetzungen**

- (1) Dem Pfarrer kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung seines Dienstes bis zur Höchstdauer von sechs Monaten ganz oder teilweise, ohne Kürzung seiner Dienstbezüge, untersagt werden.
- (2) Der Pfarrer kann die Anordnung nach Absatz 1 beantragen.

- (3) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 87**Verfahren**

- (1) Der Pfarrer ist vorher zu hören, wenn das möglich ist.
- (2) Der Rechtsbehelf nach § 112 hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses. In dringenden Fällen kann der Oberkirchenrat dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen. In diesem Falle ist die Zustimmung des Synodalausschusses nachträglich einzuholen.

§ 88**Weitere Verbote**

Ein Pfarrer, dem die Ausübung seines Dienstes verboten ist, hat Sachen, die er dienstlich empfangen hat, auf Verlangen herauszugeben. Ihm kann untersagt werden, Amtskleidung zu tragen, Gottesdienste zu leiten, Amtshandlungen vorzunehmen und sich in bestimmten kirchlichen Gebäuden aufzuhalten.

XII. Ruhestand und Wartestand**1. Gemeinsame Vorschriften****§ 89****Versetzung, Urkunde**

- (1) Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.
- (2) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen, sofern nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 90**Ordination, Amtskleidung**

- (1) Der Pfarrer im Warte- oder Ruhestand behält Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, die Amtskleidung zu tragen.
- (2) Dem Pfarrer im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaige kirchliche Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Der dem Pfarrer zugestellte Bescheid ist mit Gründen zu versehen.
- (3) Der Oberkirchenrat kann die Ausübung der in Absatz 2 genannten Rechte ganz oder teilweise bis zur Entscheidung des kirchlichen Verwaltungsgerichtes untersagen, wenn dieses dringend geboten ist. Der Rechtsbehelf nach § 112 hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Ist der Pfarrer durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichtes in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können ihm in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden, wenn
1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
 2. nach Verkündung des Urteils Umstände bekanntgeworden oder neue Gründe entstanden sind, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

2. Ruhestand**§ 91****Bei Erreichen der Altersgrenze**

Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

§ 92**Vor Erreichen der Altersgrenze**

- (1) Der Pfarrer kann ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er
 1. das 63. Lebensjahr oder
 2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn der Pfarrer sich unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr als den Betrag hinzuverdienen, den die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften gestatten.

§ 93**Wegen Dienstunfähigkeit**

- (1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist.
- (2) Als dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.
- (3) Besteht Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 94**Entlassung wegen Dienstunfähigkeit**

- (1) Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 93 dienstunfähig ist und er eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.
- (2) Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften für den einseitigen Ruhestand entsprechend anzuwenden.

§ 95**Verfahren bei Dienstunfähigkeit**

- (1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 93 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.
- (2) Erhebt der Pfarrer innerhalb der Frist keine Einwendungen, kann er in den Ruhestand versetzt werden. Erhebt der Pfarrer fristgemäß Einwendungen, wird die Einstellung oder die Fortführung des Verfahrens angeordnet. Wird das Verfahren fortgeführt, ist ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis einzuholen. Der Pfarrer muß Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Außerdem sind der Gemeindegemeinderat und der Kreispfarrer zu hören.
- (3) Erscheint der Pfarrer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte außerstande, wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren bestellt, es sei denn, daß ihn ein Betreuer vertritt. Der Beistand wird auf Antrag des Oberkirchenrates von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.
- (4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Rechtsbehelf nach § 112 hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfah-

ren länger, so wird der Beginn des Ruhestandes in dem Bescheid festgesetzt. Er kann rückwirkend, jedoch nicht vor Ablauf der Dreimonatsfrist, bestimmt werden. Der Ruhestand beginnt spätestens mit dem Ende des Monats, in dem der Bescheid dem Pfarrer zugestellt wird.

§ 96**Rechtsfolge mit Beginn des Ruhestandes**

- (1) Im Ruhestand ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben.
- (2) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge nach dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz).

§ 97**Wiederverwendung aus dem Ruhestand**

- (1) Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des 63. Lebensjahres oder als Schwerbehinderter im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder eine Pfarrstelle übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war.
- (2) Der Pfarrer im Ruhestand kann beantragen, ihm wieder eine Pfarrstelle zu übertragen oder ihm die Bewerbung um eine zu besetzende Pfarrstelle zu gestatten. Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und zuzustellen.
- (3) Der Pfarrer im Ruhestand kann frühestens ein Jahr, nachdem sein Antrag abgelehnt worden ist, einen neuen Antrag stellen.

3. Wartestand**§ 98****Rechtsfolge**

- (1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die ihm übertragene Pfarrstelle und, soweit nicht anderes bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.
- (2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, zumutbare Aufgaben zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

§ 99**Bewerbung**

- (1) Dem Pfarrer im Wartestand kann aufgegeben werden, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine Pfarrstelle zu bewerben. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.
- (2) Unterläßt der Pfarrer im Wartestand die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so kann ihm unbeschadet des Absatzes 1 eine zu besetzende Pfarrstelle übertragen werden.

§ 100**Folge der Nichtbewerbung**

Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe, die ihm nach § 98 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Der zu begründende Bescheid ist dem Pfarrer zuzustellen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 101**Beendigung**

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle,
2. Versetzung in den Ruhestand,
3. Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 102**Wartestand**

- (1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die §§ 91 bis 94 entsprechend.

- (2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.
- (3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 98 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

XIII. Beendigung des Dienstverhältnisses

I. Allgemeines

§ 103

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst,
3. Entfernung aus dem Dienst.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 104

Verfahren

- (1) Der Pfarrer kann jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
- (2) Soweit der Pfarrer nicht nach § 109 aus dem Dienst ausscheidet, muß seinem Antrag entsprochen werden. Die Entlassung kann solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat, jedoch längstens für drei Monate.
- (3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.
- (4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 105

Rechtsfolge

- (1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte. Insbesondere verliert er die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.
- (2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und das Recht zum Tragen der Amtskleidung, sofern ihm nicht Auftrag und Recht nach § 106 belassen wurden.

§ 106

Belassung von Rechten

- (1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder kirchliche Aufgabe außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu übernehmen, so können ihm bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen sowie die Amtskleidung zu tragen.
- (2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.
- (3) Behält der Pfarrer bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter außer der Lehrverpflichtung auch den damit verbundenen Amtspflichten und somit der bisherigen Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

- (4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften über die Ordination. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 107

Zusage einer erneuten Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses

- (1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Dienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten, wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des Dienstes als Pfarrer erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (2) Für die erneute Begründung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 83 Abs. 3 und 4 Satz 1 sinngemäß.

§ 108

Entlassung bei Erreichung der Altersgrenze und bei Dienstunfähigkeit

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist und nach §§ 91 bis 94 ein Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommen. § 105 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 109

Voraussetzung, Rechtsfolge

- (1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, wenn er
 1. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
 2. auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
 3. den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
 4. ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

Er scheidet ferner im Falle des § 83 Abs. 3 aus.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zum Führen der Amts- bzw. Dienstbezeichnung und etwaiger Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.
- (3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlich begründeten Bescheid festzustellen. In diesem Bescheid ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 110

Regelung durch Disziplinarrecht

Die Entfernung aus dem Dienst ist durch Disziplinarrecht geregelt.

XIV. Zustellung und Rechtsweg

§ 111

Zustellung

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Pfarrer oder den Hinterbliebenen nach diesem Kirchengesetz bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des

Pfarrers oder der Hinterbliebenen durch sie berührt werden. Die Zustimmung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 112

Rechtsweg

- (1) Für Klagen der Pfarrer oder der Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regelt die Rechtshofordnung.
- (2) Dem Pfarrer oder den Hinterbliebenen steht gegen Maßnahmen des Oberkirchenrates, die die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis betreffen, der Verwaltungsrechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

XV. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 113

- (1) Für Pastoren, die vor dem 1. Juli 1997 in ein Dienstverhältnis auf Probe berufen sind, gelten anstelle der §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 die bisherigen Vorschriften, es sei denn, daß sie bis zum 31. Juli 1997 einen Antrag auf Verkürzung des Dienstes als Pfarrer auf Probe stellen.
- (2) Bis zum Inkrafttreten einer Regelung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen finden auf die Gewährung der Umzugskosten nach § 67 Abs. 4 Satz 1 die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
- (3) § 69 findet keine Anwendung auf Pfarrer, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Erziehungsurlaub befinden. Hier gilt die bisherige Regelung weiter.
- (4) § 92 Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung bis einschließlich 31. Dezember 1999. Bis dahin gilt das 62. Lebensjahr.
- (5) § 92 Abs. 2 findet keine Anwendung für Schwerbehinderte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in den Ruhestand versetzt sind.

§ 114

- (1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.
- (2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 115

Das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 10. Juni 1966 (GVBl. XVI. Band, S. 91) in der Fassung vom 6. August 1984 (GVBl. XX. Band, S. 295), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. März 1986 (GVBl. XXI. Band, S. 67), wird aufgehoben.

Artikel 3

Kirchengesetz

über die Besetzung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Umfassungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Zweck des Gesetzes

Dieses Kirchengesetz trifft die näheren Bestimmungen über die Besetzung kirchengemeindlicher Pfarrstellen (Art. 41 Abs. 3 Kirchenordnung).

§ 3

Ausschreibungsgrundsatz

- (1) Offene Pfarrstellen dürfen grundsätzlich nur aufgrund einer Ausschreibung besetzt werden.
- (2) Der Oberkirchenrat schreibt die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat aus.
- (3) Führt eine Ausschreibung nicht zur Besetzung, so ist die Pfarrstelle erneut auszuschreiben.
- (4) Nach Anhörung des Gemeindekirchenrates und des Kreiskirchenrates kann mit Zustimmung des Synodalausschusses von der Ausschreibung bis auf die Dauer von fünf Jahren abgesehen werden.

§ 4

Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Ausschreibungsfrist soll einen Monat betragen.
- (2) Die Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat zu richten.

II. Wahl durch die Kirchengemeinde

§ 5

Vorstellung

- (1) Die nach Artikel 42 Abs. 3 Kirchenordnung vorgeschlagenen Bewerber haben in der Kirchengemeinde an einem Sonn- oder Feiertag einen Gottesdienst zu leiten, die Predigt zu halten sowie sich in einer Gemeindeversammlung vorzustellen. Der Gemeindekirchenrat kann weitere Formen der Vorstellung beschließen.
- (2) Den Bewerbern ist es verboten, um Stimmen zu werben (Art. 42 Abs. 4 Kirchenordnung).

§ 6

Wahlanordnung und Wahlberechtigung

- (1) Der Gemeindekirchenrat ordnet die Wahl an. Sie darf frühestens eine Woche nach Vorstellung des letzten Bewerbers stattfinden.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das Wahlrecht zum Gemeindekirchenrat hat.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Mindestens drei Wochen vor dem Tag, an dem der erste der in § 5 vorgesehenen Gottesdienste stattfinden soll, sind die Gemeindeglieder durch mindestens zweimalige Abkündigungen im Gottesdienst auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen. Hierbei sind
 1. die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl,
 2. die Namen der Bewerber,
 3. die Sonn- oder Feiertage, an denen die Bewerber einen Gottesdienst leiten,
 4. Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der weiteren Vorstellungen,
 5. Zeit und Ort für die Auslegung der Wählerliste nach Absatz 2 und Aufforderung zur Einsichtnahme,
 6. Zeit und Ort der Wahl,
 7. Zeit und Ort der Abkündigung des Wahlergebnisses und
 8. Beginn der Einspruchsfrist nach Artikel 46 Kirchenordnung bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe soll nach Möglichkeit außerdem in der örtlichen Presse und durch Gemeindebrief erfolgen.
- (2) Die Wählerliste ist zwei Wochen vor dem Wahltag zu festen Zeiten eine Woche lang allgemein zugänglich auszulegen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Auslegung und Prüfung der Wählerliste vor einer Wahl zum Gemeindekirchenrat entsprechend.

§ 8

Wahlvorstand

- (1) Vor der Wahl ernannt der Gemeindekirchenrat einen Wahlvorstand. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Kreispfarrer. In besonderen Fällen wird der Vorsitzende des Wahlvorstandes vom Oberkirchenrat benannt.

- (2) Für die Ernennung und die Tätigkeit des Wahlvorstandes und für die Wahlhandlung gelten die Vorschriften über die Bildung des Wahlvorstandes und die Wahlhandlung bei der Wahl zum Gemeindekirchenrat entsprechend.

§ 9

Ort und Form der Wahl

- (1) Das Wahllokal soll in dem Seelsorgebezirk sein, in dem sich die ausgeschriebene Pfarrstelle befindet.
- (2) Die Stimmzettel müssen die Namen der Bewerber enthalten.
- (3) Die Vorschriften der Wahl zum Gemeindekirchenrat über die Briefwahl gelten entsprechend.

§ 10

Wahl

- (1) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Wird die Wahl durch den Gemeindekirchenrat vorgenommen, muß sie auf der den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates vor der Sitzung mitgeteilten Tagesordnung stehen. Die Wahl leitet der Kreispfarrer. In besonderen Fällen wird der Wahlleiter der Wahl vom Oberkirchenrat benannt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den die Mehrheit der Mitglieder des Gemeindekirchenrates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

§ 11

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Name des Gewählten ist an dem auf die Wahl folgenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben; hierbei ist auf das Einspruchsrecht nach Artikel 46 Abs. 1 Kirchenordnung hinzuweisen.

III. Entscheidung durch den Oberkirchenrat

§ 12

Verfahren

- (1) Der Oberkirchenrat wählt mit Zustimmung des Synodalausschusses den Bewerber aus, der berufen werden soll (Art. 97 Nr. 2 Kirchenordnung).
- (2) Der Bewerber, der berufen werden soll, hat in der Kirchengemeinde einen Gottesdienst zu leiten und die Predigt zu halten sowie sich in einer Gemeindeversammlung vorzustellen. Im Einzelfall kann der Oberkirchenrat weitere Formen der Vorstellung vorsehen.
- (3) Der Oberkirchenrat legt im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat die Termine fest. Die Termine sind spätestens drei Wochen vorher entsprechend § 7 Abs. 1 bekanntzugeben, insbesondere der Termin, von dem ab die Einspruchsfristen des Artikels 46 Kirchenordnung laufen.

§ 13

Mitwirkung der Kirchengemeinde

- (1) Der Gemeindekirchenrat wirkt an der Ausschreibung gemäß § 3 mit.
- (2) Der Oberkirchenrat hört den Gemeindekirchenrat nach Abschluß des Vorstellungsverfahrens zu dem ausgewählten Bewerber an.
- (3) Der Oberkirchenrat teilt dem Gemeindekirchenrat seine Entscheidung über die Besetzung der Pfarrstelle mit. Gegen diese Entscheidung kann der Gemeindekirchenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen (Art. 46 Abs. 2 Kirchenordnung).
- (4) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder haben das Recht, gegen den Pfarrer, den der Oberkirchenrat berufen will, Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch muß in Lehre, Wandel oder Gaben des Pfarrers begründet sein und ist binnen zwei Wochen nach der Predigt des zur Berufung vorgesehenen Pfarrers beim Oberkirchenrat einzulegen und binnen weiterer zwei Wochen zu begründen (Art. 46 Abs. 1 Kirchenordnung).
- (5) Über den Einspruch entscheidet der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß endgültig (Art. 46 Abs. 3 Kirchenordnung).

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Übergangsvorschriften

Pfarrstellen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes frei werden, werden entsprechend der Anlage besetzt.

§ 15

Neuerichtete Pfarrstellen

Das Kirchengesetz, durch das eine neue Pfarrstelle errichtet wird, regelt zugleich deren erstmalige Besetzung.

Artikel 4

Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikare (Vikarsgesetz - ViG) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 45)

Das Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikare (Vikarsgesetz - ViG) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird die Angabe „(§ 29 PfG)“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe b) wird die Angabe „(§ 37 PfG)“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe c) wird die Angabe „(§ 38 PfG)“ gestrichen.
 - d) In Buchstabe d) wird die Angabe „(§ 36 PfG)“ gestrichen.
 - e) In Buchstabe e) wird die Angabe „(§ 46 PfG)“ gestrichen.
 - f) In Buchstabe f) wird die Angabe „(§ 49 PfG)“ gestrichen.
 - g) In Buchstabe g) wird die Angabe „(§ 50 PfG)“ gestrichen.
 - h) In Buchstabe h) wird die Angabe „(§ 50 PfG)“ gestrichen.
 - i) In Buchstabe i) wird die Angabe „(§ 51 PfG)“ gestrichen.
2. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des § 38 Nieders. Beamten-gesetz“ durch die Worte „des Niedersächsischen Beamten-gesetzes in der jeweiligen Fassung“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dasselbe gilt, wenn der Vikar, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.“
 - b) Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5

Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz - PfvG) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 38)

Das Kirchengesetz über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz - PfvG) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Hilfsprediger“ durch die Worte „Pfarrer auf Probe“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Buchstabe c) werden die Worte „einstweiligen Ruhestand“ durch das Wort „Wartestand“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Buchstabe e) wird das Wort „Hilfspredigers“ durch die Worte „Pfarrers auf Probe“ ersetzt.

Artikel 6

Kirchengesetz

über die Änderung des Gesetzes betr. das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 i. d. F. vom 29. November 1963, zuletzt geändert am 23. Mai 1996 (GVBl. XXIII. Band, S. 184)

Das Kirchengesetz betreffend das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 (GVBl. XIV. Band, S. 103) i. d. F. vom 29. November 1963 (GVBl. XV. Band, S. 192), zuletzt geändert am 23. Mai 1996 (GVBl. XXIII. Band, S. 184), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird gestrichen.

Artikel 7

Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Band, S. 121) i. d. F. vom 30. November 1995 (GVBl. XXIII. Band, S. 104), zuletzt geändert am 28. November 1996 (GVBl. XXIV. Band, S. 1)

Das Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Band, S. 121) i. d. F. vom 30. November 1995 (GVBl. XXIII. Band, S. 104), zuletzt geändert am 28. November 1996 (GVBl. XXIV. Band, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „einstweiligen Ruhestand“ durch das Wort „Wartestand“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
"Satz 1 gilt für die im Pfarrergesetz geregelte familiäre Beurteilung entsprechend."
3. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Hilfsprediger“ durch die Worte „Pfarrer auf Probe“ ersetzt.

Artikel 8

Kirchengesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung von Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit Art. 50 der Kirchenordnung vom 29. November 1963 (GVBl. XV. Band, S. 190), zuletzt geändert durch § 4 des Kirchengesetzes zur Anpassung der Kirchenordnung und anderer Kirchengesetze an das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof vom 29. November 1973 (GVBl. XVIII. Band, S. 31)

Das Gesetz zur Durchführung von Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit Art. 50 der Kirchenordnung vom 29. November 1963 (GVBl. XV. Band, S. 190), zuletzt geändert durch § 4 des Kirchengesetzes zur Anpassung der Kirchenordnung und anderer Kirchengesetze an das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof vom 29. November 1973 (GVBl. XVIII. Band, S. 31), wird aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten die anderslautenden Bestimmungen zu den in Artikel 2 vorgesehenen Zeiten in Kraft.

Oldenburg, den 14. Mai 1996

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof